

## Überbauungsordnung «Mühlefeld» Geringfügige Änderung nach Art. 122 Abs. 7 BauV

---

### Erläuterungsbericht (Bericht nach Art. 47 RPV)

#### Öffentliche Auflage



Die geringfügige Änderung beinhaltet:

- Änderung Überbauungsplan
- Überbauungsvorschriften (Änderung)
- **Erläuterungsbericht (Bericht nach Art. 47 RPV)**
- Ausnahmegesuch für technischen Eingriff in Feldgehölz (inkl. Planbeilage)

Bern, 22. April 2024

## Impressum

### **Auftraggeber**

Gemeindeverwaltung Aarberg  
Bauverwaltung  
Stadtplatz 46  
3250 Aarberg

### **Auftragnehmer**

BHP Raumplan AG  
Güterstrasse 22a  
3009 Berm

### **Bearbeitung**

Philipp Hubacher  
Beda Baumgartner  
Ladina Schaller

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Planungsgegenstand.....</b>	<b>5</b>
1.1 Ausgangslage .....	5
1.2 Lage des Planungsgebiets .....	5
1.3 Anlass und Absichten .....	6
1.4 Rahmenbedingungen kommunale Nutzungsplanung.....	8
1.5 Überbauungsordnung «Mühlefeld» .....	9
1.6 Übergeordnete Rahmenbedingungen .....	10
1.7 Planungsorganisation.....	11
1.8 Planungsziele .....	11
<b>2. Planungsmassnahmen .....</b>	<b>12</b>
2.1 Änderung Überbauungsplan (UeP) .....	12
2.2 Änderung Überbauungsvorschriften (UeV).....	13
<b>3. Planerische Beurteilung.....</b>	<b>17</b>
3.1 Übereinstimmung mit den übergeordneten Planungen.....	17
3.2 Auswirkungen der Planung .....	17
3.3 Würdigung .....	20
<b>4. Planerlassverfahren .....</b>	<b>21</b>
4.1 Verfahren.....	21
4.2 Öffentliche Auflage .....	21
4.3 Beschluss Gemeinderat .....	21
4.4 Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV.....	21
4.5 Genehmigung.....	21
<b>Anhang .....</b>	<b>22</b>
Anhang 1 Geplante Änderungen im Detail .....	23
Anhang 2 Änderungsplan mit Legende.....	27
Anhang 3 Gutachten Hintermann & Weber.....	29



# 1. Planungsgegenstand

## 1.1 Ausgangslage

### Entwicklungsabsicht

Die Schweizer Zucker AG und die Ricoter Erdaufbereitung AG möchten zur Optimierung der betrieblichen Prozesse verschiedene bauliche Massnahmen auf dem Areal vornehmen. Ihre Entwicklungsabsichten haben die Firmen an verschiedenen Besprechungen im Herbst 2022 und anfangs 2023 gegenüber der Gemeinde dargelegt.

### Nutzungsplan

Das Industriegebiet ist gemäss Ortsplanungsrevision (OPR; genehmigt am 07.11.2023) und aktualisierter baurechtlicher Grundordnung den Arbeitszonen A2 und A3 sowie der Überbauungsordnung (UeO) «Mühlefeld» zugeordnet. Die rechtsgültige UeO «Mühlefeld» wurde am 30. Juni 1981 genehmigt. Im Rahmen einer geringfügigen Änderung vom 14. November 2016 wurden verschiedene Sektorengrenzen angepasst.

### Umgang in der OPR

In Ziff. 7.2.2 des Erläuterungsberichts zur OPR wurden die nun vorgesehenen Änderungsabsichten thematisiert: *«Aktuell sollen die Anlieferung und das Rübenlager der Zuckerfabrik Aarberg im Mühlefeld optimiert werden. Eine der OPR nachgelagerte Änderung und Erweiterung der Arbeitszonen im Gebiet der Zuckerfabrik und der Ricoter AG bleibt damit vorbehalten.»*

## 1.2 Lage des Planungsgebiets

Das Areal der Zuckerfabrik liegt gut erschlossen an der Radelfingenstrasse rund 500 m südlich des Bahnhofs und der Altstadt von Aarberg.

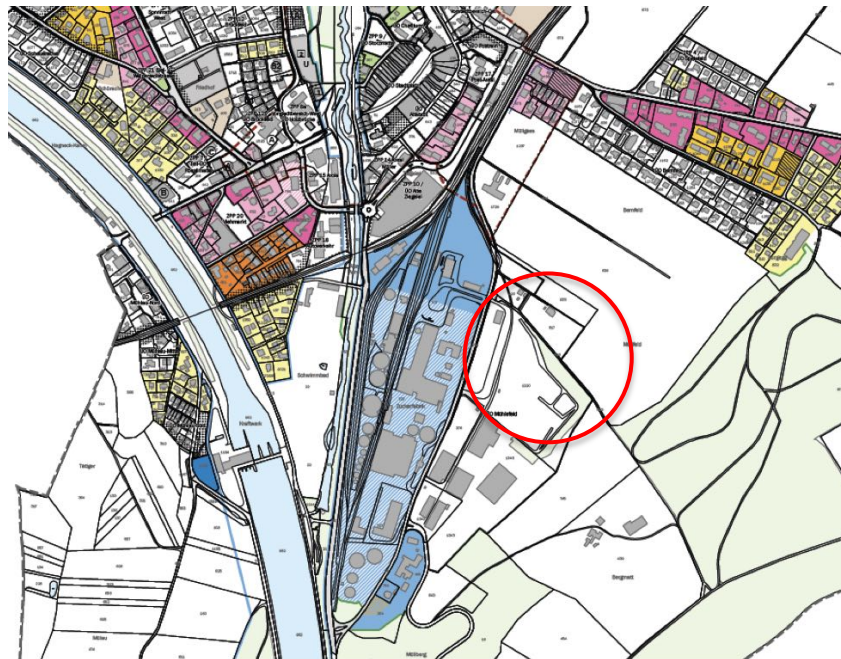


Abbildung 1: Übersicht mit Ort des Planungsvorhabens (roter Kreis)

Die von der Planung betroffenen Flächen auf den Parzellen GB Nrn. 482, 249, 220, 617, 693 und 1220 werden zurzeit als Erschliessungs-, Lager- und Abstellflächen oder für die Landwirtschaft genutzt. Sie liegen innerhalb des Perimeters der UeO «Mühlefeld».

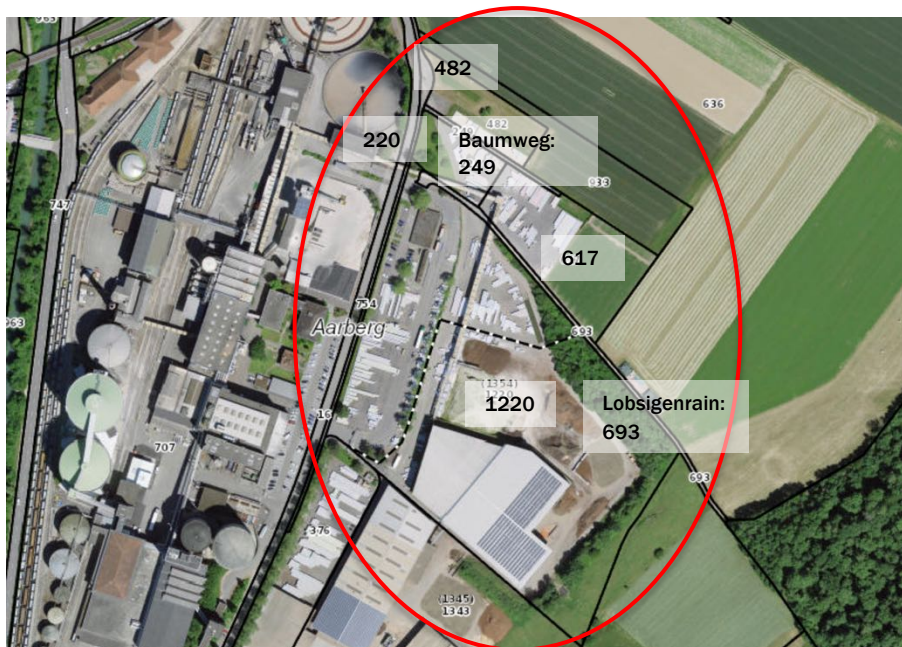


Abbildung 2: Luftbild des Planungsgebiets (rot umrandet) mit Parzellengrenzen

### 1.3 Anlass und Absichten

Die Entwicklungsabsichten der Industriebetriebe werden nachstehend anhand eines Plans erläutert. Ein Detailbeschrieb mit Plan befindet sich im Anhang 1.

#### Entwicklung betriebliche Flächen

Die Schweizer Zucker AG und die Ricoter Erdaufbereitung AG beabsichtigen, verschiedene bauliche und betriebliche Massnahmen auf dem Areal vorzunehmen. Kernanliegen der beiden Betriebe ist es, die Bewirtschaftung der Rübenverarbeitung optimaler und zeitgemässer zu organisieren. Mit einer grösseren Annahmekapazität und der Neuorganisation des Rübenlagers sollen logistische Konflikte mit den Lieferanten reduziert werden. Die Massnahmen führen zu einer höheren Kontinuität und Versorgungssicherheit im Rüben-Verarbeitungsprozess.

Die Firmen planen deshalb die Erstellung eines neuen Rübenplatzes (auf den Parz.-Nrn. 617 und 1220) sowie einer neuen Förderanlage vom Rübenplatz zum Verarbeitungsort. Gleichzeitig sollen auf der Parzelle GB Nrn. 617, 220, 482 und 1220 verschiedene Grün- und Lagerfläche gemäss der rechtskräftigen UeO «Mühlefeld» sowie eine Sickermulde realisiert werden. Weiter wird die gemäss UeO-Bestimmungen vorgesehene und festgelegte Verlegung des Lobsigenrains (Parz.-Nr. 693) vorgenommen. Dazu wird der Baumweg (Parz.-Nr. 249) an der östlichen Grenze der Parzelle GB Nr. 617 verlängert und an der südwestlichen Ecke derselben Parzelle mit dem bestehenden Rain zusammengeführt.

## Projektplan

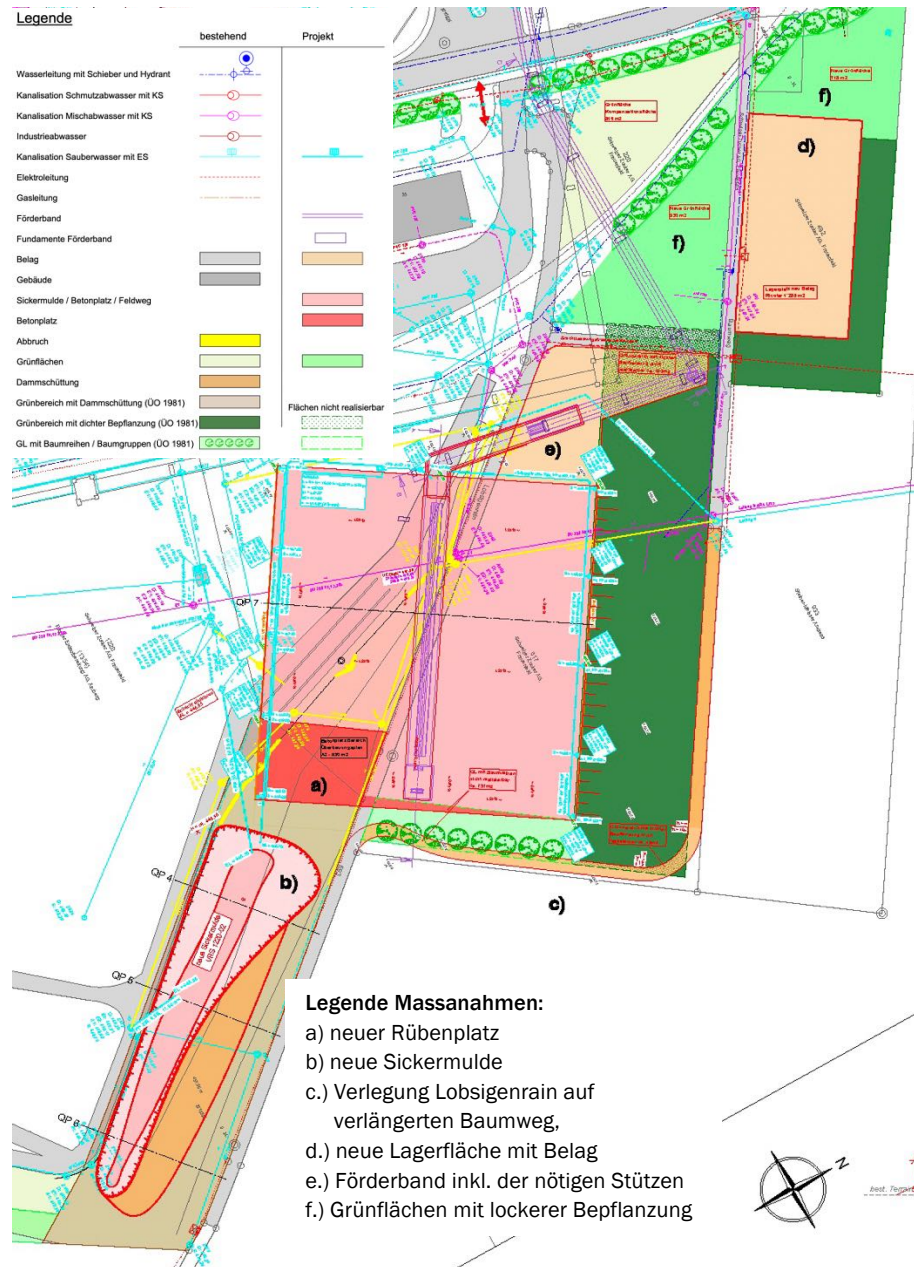


Abbildung 3: Situation Bauprojekt

## Anpassung UeO

Die geplante Entwicklung ist unter den bestehenden Festlegungen nicht zugelassen. Um diese Entwicklungen zu ermöglichen, ist eine Anpassung der UeO «Mühlefeld» nötig. Diese verändern den Charakter der Gesamtanlage jedoch nicht und orientieren sich in hohem Masse an den bisherigen planungsrechtlichen Festlegungen.

## 1.4 Rahmenbedingungen kommunale Nutzungsplanung

Mit der am 2. Juni 2022 durch die Gemeindeversammlung Aarberg beschlossene OPR liegen aktuelle Planungsinstrumente vor. Diese wurde am 7. November 2023 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) genehmigt.

### Nutzungszonenplan

Nachfolgende Abbildung 4 zeigt einen Ausschnitt aus dem revidierten Nutzungszonenplan Aarberg. Das geplante Vorhaben liegt vollständig innerhalb des Wirkungsbereichs der UeO «Mühlefeld».

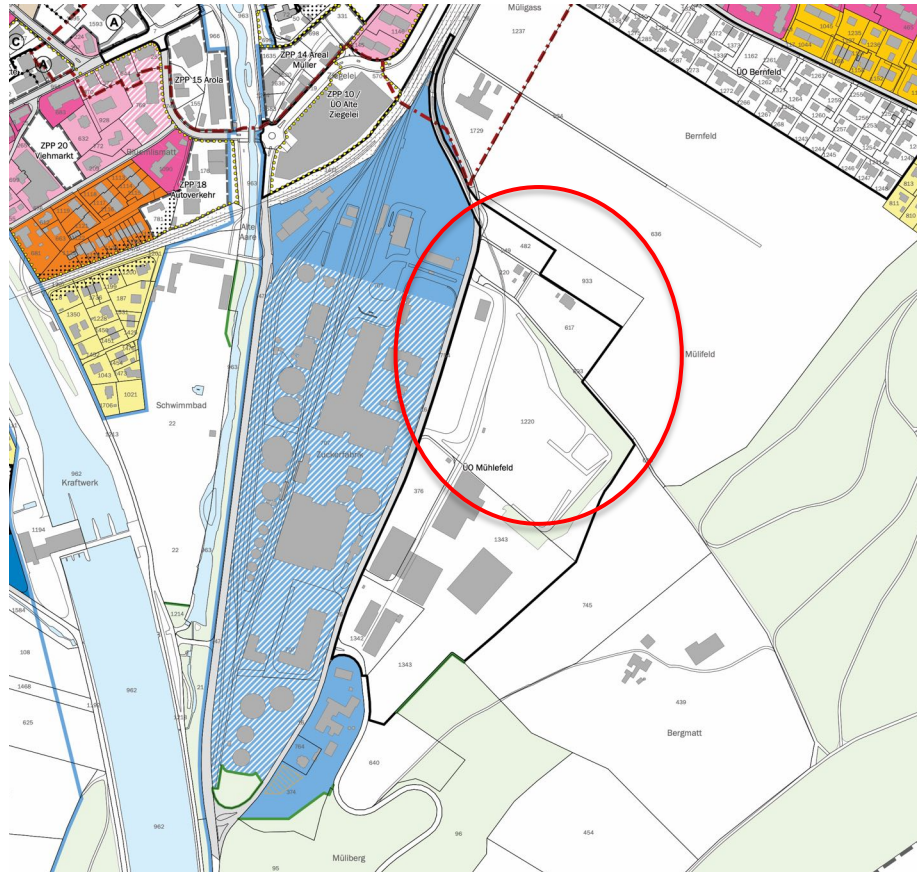


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Nutzungszonenplan, genehmigt am 7.11.2024

### Schutzzonenplan

Nachfolgende Abbildung 5 zeigt einen Ausschnitt aus dem revidierten Schutzzonenplan Aarberg. Der Schutzzonenplan zeigt, dass in verschiedenen Punkten ein Überprüfungsbedarf von Hinweisobjekten besteht:

- Hecken: Der Schutzzonenplan zeigt eine Hecke (grün), welche in der geltenden UeO «Mühlefeld» als «Grünbereich mit Dammschüttung» ausgewiesen ist (Sektoren A2 und A3 im Überbauungsplan). Die bestehende, nach kantonalem Recht geschützte Hecke wird durch die beabsichtigten Entwicklungen tangiert.
- Historische Verkehrswege nach Art. 522 Baureglement: Der Lobsigenrain ist als historischer Verkehrsweg (orange Linie) klassiert.
- Das geplante Vorhaben tangiert einen Gefahrenhinweisbereich (orange schraffiert).



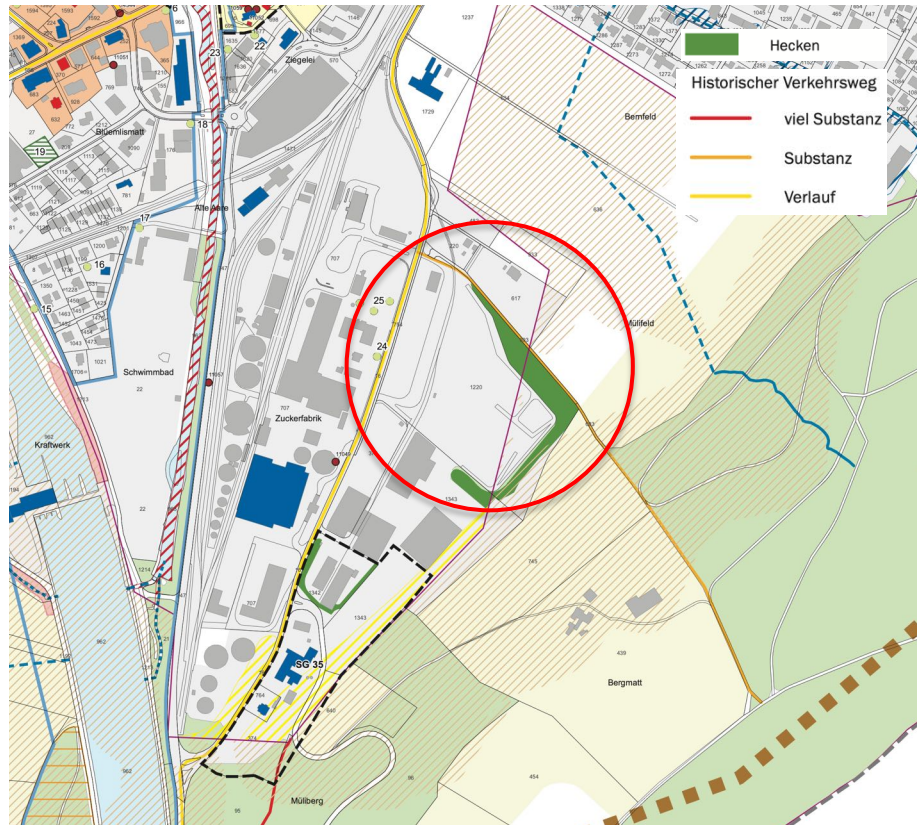


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Schutzzonenplan, genehmigt am 7.11.2024

### Baureglement

Gemäss Art. 321 des revidierten Baureglements der Gemeinde Aarberg bleiben die in Anhang 4 aufgelisteten besonderen baurechtlichen Ordnungen rechtskräftig. Dazu gehört auch die UeO «Mühlefeld».

## 1.5 Überbauungsordnung «Mühlefeld»

### Rechtskräftige UeO «Mühlefeld» von 1981

Nachfolgende Abbildung 6 zeigt die rechtsgültige UeO «Mühlefeld». Die UeO wurde am 30. Juni 1981 genehmigt. Sie besteht aus Überbauungsplan (UeP) und Überbauungsvorschriften (UeV).



Abbildung 6: Plan zur Überbauungsordnung «Mühlefeld», genehmigt am 30.06.1981

### Nutzung

Der UeO-Perimeter ist in zwei Teilzonen unterteilt. Die Teilzone I umfasst die Sektoren A1, B1 und B2. Die Teilzone II umfasst die Sektoren A2, A3 sowie B3 und B4. Zudem umfasst der UeP verschiedene Grünbereiche (mit Dammschüttung, mit dichter Bepflanzung, mit lockerer Bepflanzung oder mit

Baumreihe). Die gesamte Teilzone II (sowie der Bereich A1.2) wurden mit der Inkraftsetzung der UeO «Mühlefeld» der Industriezone zugewiesen.

Innerhalb von abgegrenzten Bau- und Deponiefelder (in den Sektoren A und B) können Hochbauten und Deponien mit den erforderlichen Kran- und Förderanlagen erstellt werden, gemäss den im Plan festgelegten max. Höhen (45 m für Silobauten, 18 m oder 12 m für Bauten und Anlagen).

Die Sektoren in der Teilzone II sollen grundsätzlich als Deponie- und Lagerplätze genutzt werden. Gestattet sind aber z.B. Überdeckungen für den Immissionsschutz. Zudem bestehen gemäss den UeV insbesondere Abhängigkeiten zwischen den verschiedenen Sektoren im Rahmen der Etappierung, so dürfen die Sektoren in der Teilzone II erst genutzt werden, wenn diejenigen in der Teilzone I zu mind. 80 % ausgenutzt sind.

*Geringfügige Änderung  
UeO 2016*

Die UeO «Mühlefeld» wurde per 14.11.2016 geringfügig geändert. Die Änderungen betrafen eine Verlegung der Sektorengrenze A3 gegen Nord-Westen, so dass der Grünbereich («GL mit Baumgruppen») vergrössert wurde und er neu direkt an den Sektor A3 anschliesst.



Abbildung 7: Perimeter der geringfügigen Änderung 2016 (rot), Sektoren A2 und A3, neue Grünfläche (grün umrandet)

## 1.6 Übergeordnete Rahmenbedingungen

*Teilrevision Raumplanungs-gesetz*

Das Ziel des teilrevidierten Raumplanungsgesetzes (RPG) vom 1. Mai 2014 ist der sorgsame und haushälterische Umgang mit dem Boden, die massvolle Festlegung von Bauzonen und die Förderung von kompakten Siedlungen, indem Dörfer und Städte insbesondere durch das Bauen im Bestand oder die Umnutzung von Brachen gezielt nach innen entwickelt werden.

*Kantonaler Richtplan*

Kantone und Gemeinden erhalten mit dem teilrevidierten RPG den Auftrag, die Siedlung zu konzentrieren und die Zersiedelung zu bremsen. Der haushälterische Umgang mit dem Boden (vgl. Massnahmenblatt A\_05) ist unter Berücksichtigung der Naturgefahren (vgl. Massnahmenblatt D\_03) daher eines der zentralen Themen des genehmigten kantonalen Richtplans.

*Teilrevision der  
Baugesetzgebung*

Seit dem 1. April 2017 ist die teilrevidierte bernische Baugesetzgebung in Kraft. Mit den neuen Bestimmungen werden unter anderem die Anforderungen an die Beanspruchung von Kulturland durch Einzonungen und andere bodenverändernde Nutzungen deutlich erhöht. Die Erhöhung hat zum Ziel, das Kulturland insgesamt zu schonen und insbesondere die

Fruchtfolgeflächen (FFF) in ihrem Bestand zu schützen. Landwirtschaftlich nutzbarer Boden (Kulturland) ist eine der wichtigsten Lebensgrundlagen und daher ein nicht vermehrbares Gut, zu welchem Sorge getragen werden muss.

*RGSK Seeland-Biel/Bienne*

Gemäss regionalem Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept Seeland-Biel/Bienne (RGSK) ist nördlich angrenzend an die Arbeitszone ein Vorranggebiet Siedlungsentwicklung. Arbeiten mit dem Koordinationsstand Zwischenergebnis festgelegt. Das im RGSK bezeichnete Gebiet ist im Richtplan Siedlung (2011) der Gemeinde Aarberg als potenzielles Erweiterungsgebiet für Arbeitszonen festgesetzt.

### **1.7 Planungsorganisation**

Die Planungsbehörde ist die Einwohnergemeinde Aarberg bzw. der Gemeinderat. Die Entwicklungsabsicht der beiden Industriebetriebe wurde durch das Ingenieurbüro Bill Weyermann+Partner AG ausgearbeitet. Für die Fachbearbeitung zur Änderung der UeO «Mühlefeld» wurde das Planungsbüro BHP Raumplan AG beigezogen.

### **1.8 Planungsziele**

Die Planungsbehörde möchte zusammen mit der Projektträgerschaft, Schweizer Zucker AG und Ricoter Erdaufbereitung AG, die geplanten Änderungen im Rahmen einer geringfügigen Anpassung der UeO «Mühlefeld» umsetzen. Damit sollen die Spielräume geschaffen werden, um die betrieblichen Optimierungen zu ermöglichen. Die Beschlusskompetenz bei einer geringfügigen Änderung liegt beim Gemeinderat.

Es werden insbesondere folgende Planungsziele verfolgt:

- Planungsrechtliche Sicherung des Rübenplatzes und der Sickermulde mittels Anpassung der Flächen in Überbauungsplan und Überbauungsvorschriften
- Kompensation und Umsetzung der festgelegten Grünbereiche und Begrünung inkl. Entfernung sowie Ersatz Feldgehölz
- Verlegung des Lobsigenrains aus dem Werkareal heraus und Sicherstellung der Wegverbindung über den Baumweg
- Umsetzung des Entwässerungskonzeptes mittels Sickermulde

## 2. Planungsmassnahmen

### 2.1 Änderung Überbauungsplan (UeP)

Nachstehend sind die in Kapitel 1.3 beschriebenen Änderungen für die Zustände ALT und NEU des UeP sowie ihr Zweck dargestellt.

Nr.	ALT	NEU	ZWECK
1	Grünbereich mit Dammschüttung GD	Grünbereich mit lockerer Bepflanzung GL	Erstellung Sickermulde
3	Grünbereich mit Dammschüttung GD	Bereich «Bau- und Deponiefelder», max. Höhe für Bauten und Anlagen: 18 m	Erstellung des neuen Rübenplatzes
5a	Grünbereich mit dichter Bepflanzung GH	Bereich «Bau- und Deponiefelder», max. Höhe für Bauten und Anlagen: 12 m	Erstellung des neuen Rübenplatzes
5c	Grünbereich mit dichter Bepflanzung GH	Bereich «Lobsigenrain»	Umlegung der Wegverbindung
6b	Grünbereich mit dichter Bepflanzung GH	Grünbereich mit lockerer Bepflanzung GL	Bereich für Stützen für das Förderband
7	Bereich für «Bau- und Deponiefelder», max. Höhe für Bauten und Anlagen: 12 m	Grünbereich mit lockerer Bepflanzung GL	Kompensation von Grünflächen (und Bereich für allfällige Stützen)
8a	Bereich für «Bau- und Deponiefelder, max. Höhe für Bauten und Anlagen: 12 m	Bereich «Grünbereich mit lockerer Bepflanzung GL	Kompensation von Grünflächen (und Bereich für allfällige Stützen)
9a 9b	Bereich für Wohn- und Büro-bauten	Bau- und Deponiefeld inkl. Bürobauten	Kompensation von Lager- und Deponieflächen
x		Bereich Ersatz Hecke	Ersatzflächen innerhalb bestehender Grünbereiche

(Die Nummerierung entspricht dem Detailbeschrieb im Anhang 1. Dabei wurden Entwicklungsabsichten ohne Auswirkungen auf die UeO ausgelassen.)

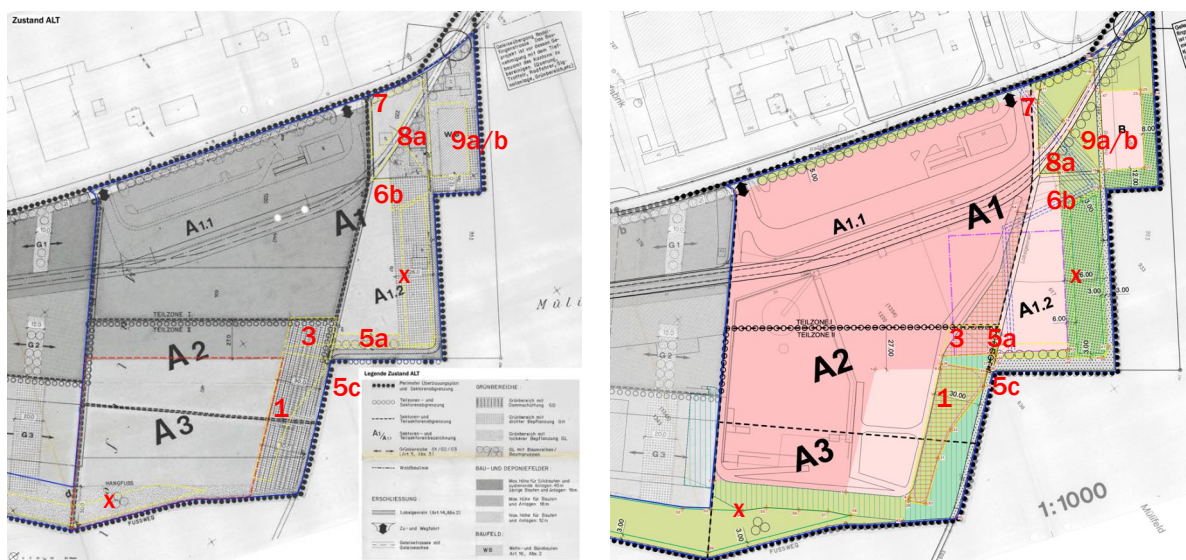


Abbildung 8: Überbauungsplan «Mühlefeld» (links: Zustand ALT, rechts: Zustand NEU) - Änderungsperimeter in gelb, mit Nummerierung

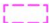



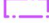



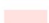





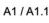

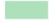






<b>Legende Zustand NEU</b>		<b>Hinweise</b>		<b>Art. UeV</b>
	Änderungsperimeter		Achse Förderband	
	Perimeter digitale Darstellung		Sickermulde	
<b>Festlegungen</b>			Rübenplatz	
<b>Bau- und Deponiefelder</b>			Bestehendes Feldgehölz	
	Höchster Punkt der Dachkonstruktion für Bauten und Anlagen: GH 18.50 m		Entfernung Feldgehölz	
	Höchster Punkt der Dachkonstruktion für Bauten und Anlagen: GH 13.00 m		Perimeter Überbauungsplan und Sektorenabgrenzung	Art. 1
	Höchster Punkt der Dachkonstruktion - für Bauten und Anlagen: GH 8.50 m - für Bürogebäude zusätzlich Fh g: 12.00 m		Teilzonen- und Sektorenabgrenzung	Art. 12 / 17
<b>Grünbereiche</b>			Sektoren- und Teilsektorenabgrenzung	Art. 12 / 17
	Grünbereich mit lockerer Bepflanzung GL		Sektoren- und Teilsektorenbezeichnung	Art. 12 / 17
	Bereich Ersatz Hecke		Grünbereich mit Dammschüttung GD	Art. 6
	Bereich für Stützen ausserhalb Bau- und Deponiefeld		Grünbereich mit dichter Bepflanzung GH	Art. 7
<b>Erschliessung</b>			Baumreihen / Baumgruppen im Grünbereich mit lockerer Bepflanzung	Art. 8
	Lobsigenrain		Zu- und Wegfahrt	Art. 14
			Geleisetrasse mit Geleiseachse	
		<small>Quellenvermerk: - Amtliche Vermessung der Gemeinde Aarberg, Stand 2022</small>		

Abbildung 9: Legende zum Überbauungsplan «Mühlefeld» (NEU)

**Feldgehölz**

Wie bereits im Kapitel 1.4 «Rahmenbedingungen kommunale Nutzungsplanung» erwähnt, zeigt der Schutzzonenplan gemäss OPR eine Hecke als Hinweiselement, welche vom Planungsvorhaben betroffen ist. Die Erstellung der Sickermulde sowie des Rübenplatzes sind in ihrem Bereich vorgesehen. Im UeP (Zustand NEU) wird diese folglich dargestellt und dabei unterschieden zwischen «Bestehendes Feldgehölz» und «Entfernung Feldgehölz». Zudem wird der Bereich für die Ersatzpflanzung im UeP festgelegt.

**2.2 Änderung Überbauungsvorschriften (UeV)**

**Vorbemerkungen**

Die beabsichtigten Entwicklungen und die Änderungen am UeP machen eine geringfügige Änderung einzelner Bestimmungen (altrechtlich Sonderbauvorschriften) nötig.

In diesem Zusammenhang wurden – vor dem Hintergrund der am 7. November 2023 genehmigten Revision der Ortsplanung – auch nicht mehr konforme Begriffe sowie veraltete Verweise auf nicht mehr gültige Baureglemente gestrichen. Die Streichungen oder der Ersatz der Begriffe ist strikte technischer/formeller Natur; materiell ändert sich nichts.

**Verortung der Änderungen**

Es sind folgende Bestimmungen in den UeV betroffen:

Thema	Detail	vgl. UeV
Grünbereiche	Grünbereich mit lockerer Bepflanzung GL	Art. 8 und 20
Erschliessung	Lobsigenrain	Art. 14
Bau- und Deponiefelder	Max. Höhe für Bauten und Anlagen: 18m	Art. 16 Abs. 1 und Art. 21
	Max Höhe für Bauten und Anlagen 12m	Art. 16 Abs. 1 und Art. 21
	Bereich für Wohn- und Bürobauteilen WB	Art. 16 Abs. 2

Zudem wird in den UeV ein neuer Artikel 8a für die «Bestehendes Feldgehölz und Ersatz» ergänzt.

Im Weiteren werden die Schlussbestimmungen (Art. 24 UeV) mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Änderung ergänzt.

Änderung  
Art. 8 UeV

Art. 8 UeV betrifft die «Grünbereiche mit lockerer Bepflanzung GL». Der Artikel wird wie folgt ergänzt (in blau):

Art. 8 UeV:

1. *«Die Grünbereiche GL sind locker mit Buschgruppen und hochstämmigen Bäumen bzw. an den im Plan bezeichneten Stellen mit Baumreihen zu bepflanzen. Die für die Förderanlagen nötigen Stützen sind im bezeichneten Bereich zulässig.»*

Mit dieser Festlegung werden mögliche Interpretationsspielräume und die Zulässigkeit der Stützen im Grünbereich GL geklärt.

In Art. 20 UeV ist für die Sektoren A2, A3, B3 und B4 zusätzlich Folgendes geregelt:

1. *«Der in der Teilzone II gelegene Grünbereich soll die hangseitige Luftzirkulation begünstigen und besteht aus einer nur lockeren Bepflanzung mit Busch- und Baumgruppen.»*
2. *«Die Ausstattung, Gestaltung und Realisierung sämtlicher Grünbereiche in der Teilzone II richtet sich im Übrigen nach Art. 5-8 dieser SBV.»*

Art. 20 UeV kann unverändert belassen werden und wird nicht angepasst.

Änderung  
Art. 14 Abs. 2 UeV

Art. 14 UeV regelt die Strassenerschliessung inkl. Lobsigenrain und Lobsigenstrasse. Mit der Änderung des UeP (Bereich 3 und 5a, sh. weiter oben) stimmt die Festlegung «Erstellung der Grünbereiche im Sektor A1» nicht mehr vollständig. Sie wird daher ergänzt (in blau) «mit der Realisierung der Bau- und Deponiefelder ...».

Art. 14 Abs. 2 UeV:

1. *«Die Anschlüsse an die Basiserschliessung (Zu- und Wegfahrten) dürfen nur an den im Plan bezeichneten Stellen erfolgen.»*
2. *Mit der Erstellung der Grünbereiche und der Realisierung der Bau- und Deponiefelder im Sektor A1 ist der Lobsigenrain an die südöstliche bzw. nordöstliche Grenze der Parzelle 617 zu verlegen und an den bestehenden Baumweg (Parzelle 249) anzuschliessen.  
Die Abtretung (Abtausch) des umgelegten Lobsigenrains und des Baumweges an die Einwohnergemeinde Aarberg bzw. Unterhalt und allfällige Sicherheitsmassnahmen beim Geleiseübergang sind vertraglich zu regeln.*
3. *Der Landabtausch zur Verlegung der Lobsigenstrasse im Sektor B4 ist zwischen den betroffenen Grundeigentümern vertraglich zu regeln.»*

Änderung  
Art. 16 Abs. 1 UeV

Artikel 16 Abs. 1 UeV regelt die Nutzung der Bau- und Deponiefelder. Der Zweck bleibt unverändert.

## Art. 16 Abs. 1 UeV:

1. «Innerhalb der im Plan abgegrenzten Bau- und Deponiefelder der Sektoren A und B können Hochbauten und Deponien mit den erforderlichen Kran- und Förderanlagen erstellt werden. Die im Plan festgelegten max. Höhen dürfen von Bauten und Anlagen nicht überschritten werden. Der Gebäudeabstand beträgt im Minimum 3.00 m»

Die Nutzungsmasse bzw. Höhen, welche gemäss Vorschrift direkt im Plan festgelegt sind, werden wie folgt angepasst:






BAU- UND DEPONIEFELDER :	
	Max. Höhe für Silobauten und zudienende Anlagen: 45 m übrige Bauten und Anlagen: 18m
	Max. Höhe für Bauten und Anlagen: 18 m
	Max. Höhe für Bauten und Anlagen: 12 m
	Höchster Punkt der Dachkonstruktion für Bauten und Anlagen: 18.50 m
	Höchster Punkt der Dachkonstruktion für Bauten und Anlagen: 13.00 m

Abbildung 10: Legende Zustand ALT (oben) und Zustand NEU (unten)

Die maximale Höhe resp. der höchste Punkt der Dachkonstruktion wurden festgelegt in Anlehnung an die neuen Begriffe und Messweisen im Bauwesen.

Änderung  
Art. 16 Abs. 2 UeV

Art. 16 Abs. 2 UeV regelt das im Teilsektor A1.2 bezeichnete Baufeld WB «Wohn- und Bürobauten». Die Bestimmungen zu diesem Baufeld werden wie folgt in ein «Bau- und Deponiefeld B» abgeändert (Ergänzungen in blau, Streichungen in rot):

## Art. 16 Abs. 2 UeV:

2. «Innerhalb des im Teilsektor A1.2 bezeichneten Bau- und Deponiefeldes ~~WB~~ können neben Hochbauten und Deponien zweigeschossige ~~Wohn- und~~ Bürobäude im Sinne von Art. 30 Abs. 1 BR erstellt werden.  
Die ~~Bruttogeschossfläche~~ Geschossfläche oberirdisch beträgt max. ~~850~~ 930 m<sup>2</sup>. Die Bauten müssen symmetrische Satteldächer mit Firstrichtung parallel zum Baumweg tragen.»

Das ehemalige Baufeld WB soll im Sinne der Arbeitszonen nach OPR künftig nicht mehr zu Wohnzwecken dienen. Zudem soll innerhalb des Areals der Zuckerfabrik ein gewisser Ersatz an Flächen für Lager- und Deponien geschaffen werden. Die Änderung der Nutzungsmasse erfolgt zudem in Anlehnung an die neuen Begriffe und Messweisen im Bauwesen.

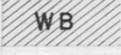
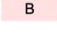
BAUFELD :	
	Wohn- und Bürobauten Art. 16, Abs. 2
	Höchster Punkt der Dachkonstruktion - für Bauten und Anlagen: 8.50 m - für Bürobäude zusätzlich Fh gi: 12.00 m

Abbildung 11: Legenden Zustand ALT (oben) und Zustand NEU (unten)

## Neuer Art. 8a UeV

Das Planungsvorhaben mit der Erstellung der Sickermulde sowie des Rübenplatzes tangiert ein Feldgehölz, so dass dessen teilweise Entfernung nötig wird. Das Feldgehölz wird im UeP (Zustand NEU) dargestellt resp. es wird unterschieden zwischen «Bestehendes Feldgehölz» und «Entfernung Feldgehölz». Im Rahmen der UeO «Mühlefeld» sind sowohl die Entfernung wie auch der entsprechende Ersatz zu regeln.

Der neue Art. 8a UeV lautet wie folgt:

- 1 *«Das im Überbauungsplan bezeichnete, bestehende Feldgehölz (inkl. Krautsaum) ist gemäss übergeordneter Gesetzgebung zu erhalten und zu pflegen.»*
- 2 *Die Verkleinerung oder Entfernung von Feldgehölzen (inkl. Krautsaum) ist nur zulässig, wenn geeignete Ersatzmassnahmen getroffen werden. Als Ersatz für die betroffenen Flächen müssen mindestens 100% der effektiv beanspruchten Flächen mit geeigneten, ökologischen Ersatzmassnahmen kompensiert werden. Als geeignete Ersatzmassnahmen gelten insbesondere neue Feldgehölze und Gehölzgruppen sowie zusätzlich das Anlegen von Kleinstrukturen, extensiven Wiesen als auch das Entfernen von Neophyten aus dem bestehenden Feldgehölz.»*
- 3 *Für die Verkleinerung oder Entfernung von Feldgehölzen ist ein Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für technische Eingriffe in Feldgehölze notwendig.»*
- 4 *Die entsprechenden Ersatzmassnahmen für die entfernten Feldgehölze in den Sektoren A1, A2 und A3 sind in den im Überbauungsplan bezeichneten Bereichen zu realisieren. Ersatzmassnahmen bedürfen der Zustimmung der kantonalen Abteilung Naturförderung (ANF) und sind quantitativ und qualitativ nachzuweisen.»*

Ergänzung  
Art. 24

Der neue Abs. 2 lautet wie folgt:

1. *«Die Änderungen der Überbauungsvorschriften treten am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.»*



### 3. Planerische Beurteilung

#### 3.1 Übereinstimmung mit den übergeordneten Planungen

Das Planungsvorhaben stimmt mit den übergeordneten Planungsinstrumenten überein.

*RPG*

Insgesamt entspricht das Planungsvorhaben den Zielen und Grundsätzen der Raumplanungsgesetzgebung (Art. 1 und Art. 3 RPG).

*Richtplan und RGSK*

Weder im kantonalen Richtplan 2030 (Genehmigung 4. Mai 2016) noch im regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) Biel/Bienne Seeland 2. Generation befinden sich raumrelevante Aussagen, welche der UeO «Mühlefeld» oder deren Änderung entgegenstehen.

#### 3.2 Auswirkungen der Planung

##### 3.2.1 Schutz des Kulturlands

*Kulturlandschutz*

Durch die Entwicklungsabsichten resp. die Änderung der UeO «Mühlefeld» wird kein Kulturland gemäss Hinweiskarte Kulturland des Geoportals Kanton Bern neu beansprucht. Es handelt sich um eine Entwicklung am bisherigen, gut erschlossenen Betriebsstandort innerhalb der als Bauzone ausgewiesenen, teils noch unüberbauten Flächen. Die beanspruchten Flächen werden zweckmässig genutzt oder andernfalls als qualitative Grünfläche neugestaltet.

##### 3.2.2 Orts- und Landschaftsbild

*Ortsbild /  
Landschaftsbild*

Ortsbildprägende oder charakteristische Bauten sind keine betroffen. Baupolizeiliche Masse werden nicht wesentlich geändert. Die Sichtbarkeit der Gesamtanlage verändert sich insgesamt nicht. Das schützenswerte Ortsbild der Altstadt Aarberg (ISOS national) wird nicht tangiert.

Mit den gewählten Massnahmen bzgl. Ersatz des Feldgehölzes, der Umliegung des Rains inkl. begleitenden Baumstrukturen sowie mit der Realisierung von Grünflächen und Grünstrukturen wird die Qualität des Landschaftsbildes insgesamt verbessert.

##### 3.2.3 Naturwerte

*Gutachten*

Die auf ökologische Beratungen spezialisierte Firma Hintermann & Weber AG (Bern) hat die Naturwerte im Planungsgebiet festgestellt und im Gutachten vom 4. Juli 2023 dokumentiert (sh. Anhang 3).

*Vorgehen bei Entfernung von Feldgehölzen*

Werden Hecken und/oder Feldgehölze in ihrem Bestand tangiert und müssen aufgrund der baulichen und/oder betrieblichen Veränderungen entfernt werden, so ist eine Ausnahmegewilligung für Hecken und Feldgehölze nach Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup> des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG), Art. 18 Abs. 1g des Bundesgesetzes über die Jagd und Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) sowie Art. 27 des kantonalen Naturschutzgesetzes erforderlich.

Sieht eine Planung zwingend und als einzige Variante die Beseitigung einer Hecke/eines Feldgehölzes vor, so wird die Entfernung und der Ersatz mit dem Planerlassverfahren koordiniert (Art. 13 kant. NSchV und Art. 5 Abs. 3 KoG). Vorliegend schliesst die Genehmigung der Änderung der UeO die Beseitigung des Feldgehölzes und den Ersatz mit ein.

Praxisgemäss gilt, dass wenn sich Ersatzmassnahmen innerhalb des UeO-Perimeters realisieren lassen, diese auch möglichst im Umfang der vorgenommenen Beeinträchtigung im UeO-Perimeter festgelegt werden. Ist zum Zeitpunkt des Erlasses der UeO noch nicht sicher, in welchem Ausmass eine Ersatzmassnahme nötig sein wird, ist ein genügend grosser Bereich innerhalb der UeO zu sichern, in welchem die Ersatzmassnahme zu liegen kommen wird. Kommt die Ersatzmassnahme jedoch ausserhalb des UeO-Perimeters zu liegen, so muss in den UeV konkret festgelegt werden, wo und in welchem Ausmass die Ersatzmassnahme realisiert wird. Zusätzlich muss die Ersatzmassnahme mit einem Dienstbarkeitsvertrag gesichert werden. Dieser wiederum muss zum Zeitpunkt der Genehmigung vorliegen.

#### Anforderungen an Ersatzmassnahme

Die Berner Naturschutzgesetzgebung konkretisiert den ökologischen Ersatz dahingehend, dass ein zerstörter Lebensraum gleichartig (d.h. Schaffung des gleichen Lebensraumtyps), gleichwertig (mind. 10-15 einheimische Gehölzarten), in ähnlicher Ausdehnung (1.25 x der Ausgangsfläche, 3.0 m Krautsaum) und in derselben Geländekammer/Gemeinde/Gegend anzulegen sei (Anhang 3 zur NSchV; Heckenrichtlinie Kanton Bern).

#### Flächenbilanz und Standorte

In der nachfolgenden Abbildung 12 sind die zu entfernenden Feldgehölz-Bereiche (rötlich) sowie die Ersatzflächen (gelb) ersichtlich:

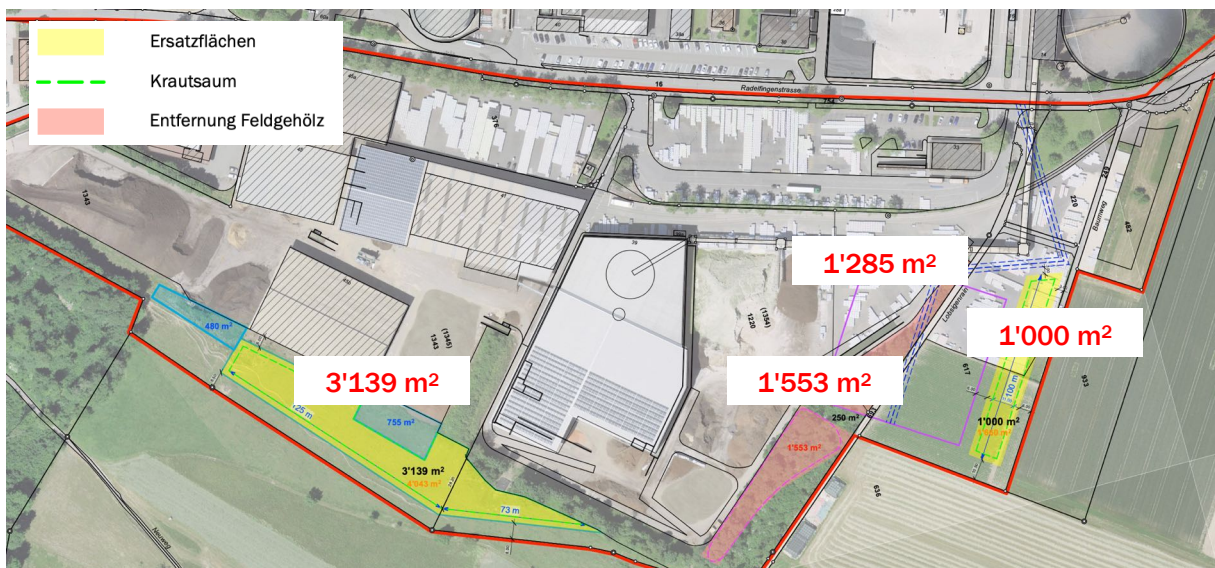


Abbildung 12: Entfernung Feldgehölz (mit Flächenmass in roter Schrift) und Ersatzflächen (mit Flächenmass in blauer Schrift)

Neben dem Ersatz für den Wegfall in Folge der Sickermulde und dem Rübenhof, bieten die ausgeschiedenen Ersatzflächen auch Platz für eine bisher nicht realisierte Ersatzfläche für das Heizkraftwerk (HKW) und auch der Zwischenbereich zwischen Rübenhof und Sickermulde könnte ersetzt werden.

Entfernung		Entfernung Fläche m2	Faktor	Benötigte Ersatzfläche m2
	Rübenhof	1'285	1.25	1'606
	Sickermulde	1'553	1.25	1'941
	Zwischenbereich	250	1.25	313
	HKW	180	1.00	180
	Total			<b>4'040</b>

Fläche Ersatz		Ersatzfläche mit KS m2	Krautsaum (KS)	Ersatzfläche ohne KS m2
	Parz. Nrn. 1343 und 1220	4'043	904	3'139
	Parz Nr. 617	1'660	660	1'000
	Total	<b>5'703</b>	<b>1'564</b>	<b>4'139</b>

Abbildung 13: Zusammenstellung der wegfallenden sowie zu ersetzenden Flächen sowie der ausgeschiedenen Ersatzfläche

### 3.2.4 Inventar historische Verkehrswege der Schweiz IVS

IVS

Der Lobsigenrain gilt als historischer Verkehrsweg von lokaler Bedeutung, Verlauf mit Substanz (Objekt BE 545.1). Die historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung mit viel Substanz und mit Substanz bilden das Bundesinventar der historischen Verkehrswege, welches in Anwendung des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) im Auftrag des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) geführt wird (vgl. auch Art. 2 und 3 VIVS). Für historische Verkehrswege wird des Weiteren auf Art. 522 des Baureglementes Aarberg verwiesen.

Vorliegend präsentieren sich die planungsrechtlichen Grundlagen so, dass eine Umlegung des Lobsigenrain in Art. 14 (bisher) der geltenden UeO «Mühlefeld» von 1981 verankert und damit zulässig ist. An den Festlegungen zur Umlagerung werden keine Änderungen vorgenommen.

### 3.2.5 Wanderroute

Wanderweg auf Lobsigenrain

Der Lobsigenrain hat aktuell u.a. die Funktion als Hauptwanderroute zwischen Aarberg und Lobsigen (Gemeinde Seedorf). Bereits die geltende UeO «Mühlefeld» sieht in Art. 14 UeV (bisher) eine Umlagerung des Lobsigenrains bei Realisierung der Planungsmassnahmen vor. Damit verbunden ist ebenfalls die Umlagerung der Hauptwanderroute via Baumweg. Die Umlagerung wurde bisher nicht umgesetzt. Im Rahmen der beabsichtigten Massnahmen der Projektträgerschaft soll diese nun vorgenommen werden. Die Flächenbedürfnisse inkl. Ausrundungen für die Weganlage wurden überprüft. Die Umlagerung der Wanderroute mit neuer Führung über den Baumweg wird als zumutbar und verhältnismässig beurteilt.

### 3.2.6 Naturgefahren

Synoptische Gefahren (Hangrutschung)

Die Verlegung eines Bereichs des Lobsigenrains sowie Teilflächen von Grün- und Lagerbereichen liegen gemäss synoptischer Gefahrenkarte in einem Gefahrenhinweisbereich «mittelgründige Hangrutschung».

Art. 461 Baureglement regelt das Bauen in Gefahrengebieten. Gemäss Art. 6 Abs. 4 und 5 BauG gilt, dass in Gefahrengebiete mit nicht bestimmter Gefahrenstufe diese spätestens im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens

zu bestimmen ist. Bei Bauvorhaben in roten und blauen Gefahrengebieten und bei besonders sensiblen Bauvorhaben in gelben Gefahrengebieten hat der Bauherr (und der Grundeigentümer) nachzuweisen, dass die nötigen Schutzmassnahmen getroffen werden.

Aufgrund der betrieblichen Zusammenhänge ist der Standort der Anlagen vorgegeben und die Änderung der UeO «Mühlefeld» ist darauf auszurichten. Das Ausmass des möglichen Schadenpotenzials (Art der Nutzung; Gefährdung von Menschen und Tieren) ausserhalb der Gebäude ist vorliegend wegen den zweckbestimmten Tätigkeiten gering. Eine Realisierung von Schutzmassnahmen für den verlegten Lobsigenrain wird als unverhältnismässig beurteilt.

### 3.2.7 Verkehrliche Auswirkungen

*Verkehrsaufkommen*

Die im Hinblick auf die Erreichung der Planungsziele getroffenen Massnahmen führen insgesamt nicht zu Mehrverkehr auf dem übergeordneten Strassennetz. Durch die betrieblichen Optimierungsprozesse können die Rübenanlieferungen besser koordiniert werden.

### 3.2.8 Gewässerschutz

*Gewässerschutz*

Gemäss Gewässerschutzkarte gilt das Planungsgebiet als «Gewässerschutzbereich Au». Es gibt ein Grundwasservorkommen im Lockergestein. Entsprechende Nachweise zur Entwässerung sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens beizubringen.

### 3.2.9 Weitere Aspekte

Das Planungsgebiet wird nicht von weiteren Rahmenbedingungen tangiert, wie z. B.:

- Bauinventar: Es sind keine schützens- oder erhaltenswerten Gebäude oder Objekte vermerkt. Ebenso gibt es keine Bau- oder Strukturgruppe.
- Störfallvorsorge: Das Planungsgebiet ist von keinem linienartigen Konsultationsbereich und von keinem Konsultationsbereich eines Betriebs betroffen

### 3.2.10 Grundlage im Baubewilligungsverfahren

*Baubewilligungsverfahren*

Mit der Anpassung der UeO «Mühlefeld» wird der übergeordneten Gesetzgebung sowie dem Schutz von Naturwerten inkl. Feldgehölzen Rechnung getragen. Für die Gemeinde Aarberg bzw. für das Regierungsstatthalteramt wird eine bereinigte Beurteilungsgrundlage für das Baubewilligungsverfahren geschaffen. Rechtmässig bewilligte Bauten und Anlagen geniessen Besitzstandsgarantie. Auswirkungen der neuen Begriffe und Messweisen ergeben sich erst bei neuen Bauprojekten im Baubewilligungsverfahren.

## 3.3 Würdigung

*Zielerreichung*

Mit der vorliegenden Änderung der UeO «Mühlefeld» und der umfassenden Interessenabwägung werden die unter Kapitel 1.8 aufgeführten Planungsziele erreicht.

## 4. Planerlassverfahren

### 4.1 Verfahren

*Geringfügige Änderung  
im gemischt geringfügigen  
Verfahren nach  
Art. 122 Abs. 7 BauV*

In Bezug auf das zu wählende Verfahren wurde beim Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR eine Voranfrage nach Art. 109a BauV eingereicht. Mit Antwort vom 6. April 2023 hat das AGR die Verfahrensfrage wie folgt beantwortet: *«Aufgrund der vorliegenden Unterlagen können wir daher einer Änderung der ÜO Mühlefeld im gemischt-geringfügigen Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV zustimmen, in Verbindung mit der Bekanntmachung des Beschlusses nach Art. 122 Abs. 8 BauV.»*

Das gemischt-geringfügige Verfahren beinhaltet die gesetzlich vorgegebenen Schritte der öffentlichen Auflage inkl. allfälliger Einspracheverhandlungen nach Art. 60 BauG, der Beschlussfassung durch den Gemeinderat, der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses nach Art. 122 Abs. 8 BauV und der Genehmigung durch den Kanton.

Vorliegend sind viele Anpassungen vorgesehen, die Quantität alleine ist allerdings nicht entscheidend für die Geringfügigkeit des Verfahrens, sondern die Tatsache, dass qualitativ der Gesamtcharakter der UeO «Mühlefeld» aufrechterhalten bleibt. Auch werden die baupolizeilichen Masse grundsätzlich beibehalten.

### 4.2 Öffentliche Auflage

Ausstehend.

### 4.3 Beschluss Gemeinderat

Ausstehend.

### 4.4 Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV

Ausstehend.

### 4.5 Genehmigung

Ausstehend.

## **Anhang**

### Anhang 1 Geplante Änderungen im Detail

Die Nummerierung der nachfolgend beschriebenen Änderungen folgt der Nummerierung im Änderungsplan, vgl. nachfolgende Abbildung 14. Der Änderungsplan inkl. Legende ist in Anhang 2 separat dokumentiert. Im Änderungsplan sind diejenigen Änderungen bzw. Flächen **gelb gekennzeichnet**, welche zu einer **Änderung des Überbauungsplans** führen. Diejenigen Bereiche, welche weiterhin den Bestimmungen der UeO entsprechen, sind grün.



Abbildung 14: Änderungsplan mit Kennzeichnung der Änderungsbereiche

Die Änderungsbereiche werden nachfolgend beschrieben.

1. Der **Bereich 1** dient der Realisierung einer neuen Sickermulde im Bereich der bestehenden Dammschüttung. Der bisher aufgeschüttete Damm kann seine Funktion weiterhin wahrnehmen, wird aber eine Doppelfunktion haben. Die Massnahme ist Bestandteil des Entwässerungskonzepts. Der Bereich des Damms ist heute dicht bepflanzt (Feldgehölz) und als «Grünbereich mit Dammschüttung GD» festgelegt. Die Böschungen der geplanten Sickermulde sollen begrünt werden. Der Bereich wird deswegen neu als «Grünbereich mit lockerer Bepflanzung» GL festgelegt.  
→ *Änderung der UeO.*
2. Der **Bereich 2** ist dicht bepflanzt und bleibt unverändert als «Grünbereich mit Dammschüttung GD» bestehen. Es soll eine zusätzliche Dammschüttung realisiert werden.  
→ *Keine Änderung der UeO.*
3. Im **Bereich 3** existiert ein dicht beplanter Grünbereich (Feldgehölz). In der bestehenden UeO ist dieser als «Grünbereich mit Dammschüttung» festgelegt. Neu soll an dieser Stelle ein Teil des Rübenplatzes erstellt werden. Der Bereich wird daher neu als «Bau- und Deponiefeld, max. Höhe für Bauten und Anlagen 18 m» festgelegt.  
→ *Änderung der UeO.*
4. In den **Bereichen 4a und 4b** wird der Grossteil des neuen Rübenplatzes realisiert. In diesem Bereich sind heute eine befestigte Fläche, ein dicht beplanter Bereich sowie eine landwirtschaftliche Nutzfläche realisiert. In der bestehenden UeO ist der Bereich 4a südlich des heutigen Lobsigenrains als «Bau- und Deponiefeld, max. Höhe für Bauten und Anlagen 18m», festgelegt. Der Bereich 4b nördlich des heutigen Lobsigenrains ist als «Bau- und Deponiefeld, max. Höhe für Bauten und Anlagen 12m», festgelegt. Der Lobsigenrain wird wie in der bestehenden UeO vorgesehen, nach Nord-Osten verlegt (siehe Punkt Nr. 5). Eine neue Förderbandanlage führt aufsteigend und an Höhe gewinnend (zur Querung der Industriegleise) von Ost nach West über den neuen Rübenplatz. Die Bereiche 4a und 4b bleiben als «Bau- und Deponiefeld» unverändert.  
→ *Keine Änderung der UeO.*
5. Der bestehende Lobsigenrain soll gemäss geltender UeO an die östliche Perimetergrenze verlegt werden. Im **Bereich 5** ist geplant, den Baumweg entlang der Parzellengrenze Nrn. 933 und Nr. 636 zu verlängern und dann im Süden der Parzelle Nr. 617 mit dem bestehenden Lobsigenrain zusammenzuführen. Dies führt zu folgenden Anpassungen des Überbauungsplans:
  - **Bereich 5a:** Der heutige «Grünbereich mit lockerer Bepflanzung» wird durch den neuen Rübenplatz leicht beeinträchtigt. Er wird neu als «Bau- und Deponiefeld, max. Höhe für Bauten und Anlagen 12m», festgelegt. Die davon betroffene Grünfläche wird im Bereich 7 und 8 kompensiert.  
→ *Änderung der UeO.*



- **Bereich 5b:** Der Bereich ist in der bestehenden UeO als «Grünbereich mit lockerer Bepflanzung GL» festgelegt und wird heute landwirtschaftlich genutzt. Künftig wird ein Grünbereich mit einer Baumreihe realisiert. Dies entspricht der Festlegung in der UeO.  
→ *Keine Änderung der UeO.*  
→ *Realisierung des Grünbereichs mit Baumreihe gemäss Festlegung UeO.*
  - **Bereich 5c:** Aufgrund der nötigen Fahrgeometrien ist der verlängerte Baumweg leicht abgerundet an den Lobsigenrain angeschlossen. Die Abrundung findet vollständig innerhalb des UeO-Perimeters statt. Der bestehende «Grünbereich mit lockerer Bepflanzung GL», der «Grünbereich mit dichter Bepflanzung GH» und der festgelegte Verlauf des Lobsigenrains müssen angepasst werden. Die davon betroffene Fläche soll im Bereich 7 und 8 kompensiert werden. Die Flächen für die Verlegung des Lobsigenrains berücksichtigen auch die nötigen Abstände für Grünpflanzungen.  
→ *Änderung der UeO.*
6. Der **Bereich 6** wird heute landwirtschaftlich genutzt. Die Bereiche 6a und 6b sind in der bestehenden UeO als «Grünbereich mit dichter Bepflanzung GH» festgelegt. Im Bereich 6b sollen Stützen der neuen Förderbandanlage platziert werden. Der Charakter der Fläche verbleibt aber eine Grünfläche. Im Bereich 6a soll, entsprechend der geltenden Festlegung, ein Grünbereich mit dichter Bepflanzung realisiert werden. Die Massnahmen haben folgende Auswirkungen auf die UeO:
- Der **Bereich 6a** bleibt unverändert.  
→ *Keine Änderung der UeO.*  
→ *Realisierung des Grünbereichs mit dichter Bepflanzung gemäss Festlegung UeO.*
  - Im **Bereich 6b** kann aufgrund der neuen Förderanlage resp. der technischen Gegebenheiten lediglich ein Grünbereich mit lockerer statt dichter Bepflanzung realisiert werden. Der Bereich wird dementsprechend in der UeO neu in einen «Grünbereich mit lockerer Bepflanzung» geändert.  
→ *Änderung der UeO*
7. In der bestehenden UeO ist der **Bereich 7** als «Bau- und Deponiefeld, max. Höhe für Bauten und Anlagen 12m» festgelegt. Heute besteht eine Grünfläche mit einzelnen Bäumen. Der Bereich 7 soll als Kompensationsfläche für die beanspruchten Grünflächen in den Bereichen 3 und 4 dienen und als «Grünbereich mit lockerer Bepflanzung GL» festgelegt werden.  
→ *Änderung der UeO*
8. Auf den **Flächen 8a und 8b** besteht ein befestigter Stellplatz der Firma Ricoter Erdaufbereitung AG. In der geltenden UeO ist der Bereich 8a als «Bau- und Deponiefeld, max. Höhe für Bauten und Anlagen 12m» und 8b als «Grünbereich mit lockerer Bepflanzung GL» festgelegt. Beide Bereiche sollen künftig in einen Grünbereich umgestaltet werden. Dies führt zu folgenden Anpassungen an der UeO:

- **Bereich 8a:** Der Bereich wird entsprechend vom «Bau- und Deponiefeld, max. Höhe für Bauten und Anlagen 12m» in einen «Grünbereich mit lockerer Bepflanzung» geändert.  
→ *Änderung der UeO*
  - **Bereich 8b:** Die Festlegung im Bereich 8b «Grünbereich mit lockerer Bepflanzung» bleibt unverändert.  
→ *Keine Änderung der UeO.*  
→ *Realisierung des Grünbereichs mit lockerer Bepflanzung gemäss Festlegung UeO.*
9. Im **Bereich 9** bestehen teilweise landwirtschaftliche Nutzflächen (nördlich) als auch Lagerflächen (entlang Baumweg). Im Bereich 9a und 9b soll ein nicht eingefriedeter, unüberdachter Lagerplatz entstehen. Die neuen Lagerflächen kompensieren die im Bereich 8b wegfallenden Lagerflächen. Dies bedingt folgende Anpassung:
- Im **Bereich 9a** ist in der bestehenden UeO ein «Grünbereich mit lockerer Bepflanzung GL» festgelegt. Dieser wird in «Bau- und Deponiefeld B» geändert.  
→ *Änderung der UeO*
  - Der **Bereich 9b** ist als «Baufeld, Wohn- und Bürobauten» festgelegt. Aufgrund der nicht mehr bestehenden Notwendigkeit für Wohnbauten wird der Bereich ebenfalls in «Bau- und Deponiefeld B» geändert.  
→ *Änderung der UeO*
10. Der ganze **Bereich 10** ist gemäss bestehender UeO als «Grünbereich mit lockerer Bepflanzung GL» festgelegt. Er wird heute grösstenteils als landwirtschaftliche Nutzfläche (nördlicher Teil) genutzt. Im Bereich des Baumwegs besteht ein kleiner befestigter Platz. Der ganze Bereich wird entsprechend den Festlegungen als Grünbereich umgesetzt werden. Die befestigte Fläche im Süden wird rückgebaut und begrünt.  
→ *Keine Änderung der UeO.*  
→ *Realisierung des «Grünbereichs mit lockerer Bepflanzung GL» gemäss Festlegung UeO.*
11. Der **Bereich 11** wird landwirtschaftlich genutzt. Der Bereich ist in der UeO als «Grünbereich mit dichter Bepflanzung» festgelegt. Er soll entsprechend der Festlegung in einen Grünbereich umgestaltet werden.  
→ *Keine Änderung der UeO.*  
→ *Realisierung des «Grünbereichs mit dichter Bepflanzung GH» gemäss Festlegung UeO.*
12. Im **Bereich 12** ist heute eine befestigte Fläche. In der bestehenden UeO ist dieser Bereich als «Bau- und Deponiefeld, max. Höhe für Bauten und Anlagen 12m» festgelegt. Die befestigte Fläche wird zukünftig weiterhin als Deponiefeld benutzt werden.  
→ *Keine Änderung der UeO.*

## Anhang 2    Änderungsplan mit Legende

### Einwohnergemeinde Aarberg

#### Überbauungsordnung "Mühlefeld"

##### Geplante Änderungen im Überbauungsplan "Mühlefeld"

Stand: Februar 2023

Bereich	Zustand Alt	Zustand Neu
1	Grünbereich mit Dammschüttung GD	Grünbereich mit lockerer Bepflanzung GL
2 *	Grünbereich mit Dammschüttung GD	Grünbereich mit Dammschüttung GD
3	Grünbereich mit Dammschüttung GD	Bau- und Deponiefelder (max. Höhe für Bauten und Anlagen: 18 m)
4a *	Bau- und Deponiefelder (max. Höhe für Bauten und Anlagen: 18 m)	Bau- und Deponiefelder (max. Höhe für Bauten und Anlagen: 18 m)
4b *	Bau- und Deponiefelder (max. Höhe für Bauten und Anlagen: 12 m)	Bau- und Deponiefelder (max. Höhe für Bauten und Anlagen: 12 m)
5a	Grünbereich mit lockerer Bepflanzung GL	Bau- und Deponiefelder (max. Höhe für Bauten und Anlagen: 12 m)
5b *	Grünbereich mit lockerer Bepflanzung GL	Grünbereich mit lockerer Bepflanzung GL
5c	Grünbereich mit lockerer Bepflanzung GL	Erschliessung: Lobsigenrain
6a *	Grünbereich mit dichter Bepflanzung GH	Grünbereich mit dichter Bepflanzung GH
6b	Grünbereich mit dichter Bepflanzung GH	Grünbereich mit lockerer Bepflanzung GL
7	Bau- und Deponiefelder (max. Höhe für Bauten und Anlagen: 12 m)	Grünbereich mit lockerer Bepflanzung GL
8a	Bau- und Deponiefelder (max. Höhe für Bauten und Anlagen: 12 m)	Grünbereich mit lockerer Bepflanzung GL
8b *	Grünbereich mit lockerer Bepflanzung GL	Grünbereich mit lockerer Bepflanzung GL
9a	Grünbereich mit lockerer Bepflanzung GL	Bau- und Deponiefelder (max. Höhe für Bauten und Anlagen: 12 m)
9b	Baufeld Wohn- und Bürobauten	Bau- und Deponiefelder (max. Höhe für Bauten und Anlagen: 12 m)
10 *	Grünbereich mit lockerer Bepflanzung GL	Grünbereich mit lockerer Bepflanzung GL
11 *	Grünbereich mit dichter Bepflanzung GH	Grünbereich mit dichter Bepflanzung GH
12 *	Bau- und Deponiefelder (max. Höhe für Bauten und Anlagen: 12 m)	Bau- und Deponiefelder (max. Höhe für Bauten und Anlagen: 12 m)

\* Bereiche ohne Änderung (2, 4a, 4b, 5b, 6a, 8b, 10, 11 und 12)

**Ausschnitt Überbauungsplan "Mühlefeld"**  
 Masstab 1:1'500



**Legende Änderungen**

- Bereich mit geplanter Änderung
- Bereich ohne Änderung \*
- Sickermulde
- Verlegung Erschliessung Lobsigenrain
- Förderband

**Legende Überbauungsplan "Mühlefeld"**

- |   |   |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; border: 1px solid black; border-radius: 50%;"></span> Perimeter Überbauungsplan und Sektorenabgrenzung</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; border: 1px dashed black;"></span> Teilzonen- und Sektorenabgrenzung</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; border: 1px solid black;"></span> Sektoren- und Teilsektorenabgrenzung</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; border: 1px solid black;"></span> Sektoren- und Teilsektorenbezeichnung</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; border: 1px solid black;"></span> Grünbereiche G1/G2/G3 (Art. 5, Abs. 3)</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; border: 1px solid black;"></span> Waldbaulinie</li> <li><b>ERSCHLIESSUNG :</b></li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; border: 1px solid black;"></span> Lobsigenrain (Art. 14, Abs. 2)</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; border: 1px solid black;"></span> Zu- und Wegfahrt</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; border: 1px solid black;"></span> Geleisefrassee mit Geleiseachse</li> </ul> | <p><b>GRÜNBEREICHE :</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background: repeating-linear-gradient(45deg, transparent, transparent 2px, black 2px, black 4px);"></span> Grünbereich mit Dammschüttung GD</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background: repeating-linear-gradient(45deg, transparent, transparent 2px, black 2px, black 4px);"></span> Grünbereich mit dichter Bepflanzung GH</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background: repeating-linear-gradient(45deg, transparent, transparent 2px, black 2px, black 4px);"></span> Grünbereich mit lockerer Bepflanzung GL</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background: repeating-linear-gradient(45deg, transparent, transparent 2px, black 2px, black 4px);"></span> GL mit Baumreihen/ Baumgruppen</li> </ul> <p><b>BAU- UND DEPONIEFELDER :</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #cccccc;"></span> Max. Höhe für Silobauten und zuziehende Anlagen: 45m<br/>übrige Bauten und Anlagen: 18m</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #cccccc;"></span> Max. Höhe für Bauten und Anlagen: 18m</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #cccccc;"></span> Max. Höhe für Bauten und Anlagen: 12m</li> </ul> <p><b>BAUFELD :</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #cccccc;"></span> WB Wohn- und Bürobauten Art. 16, Abs. 2</li> </ul> |
|---|---|

### **Anhang 3      Gutachten Hintermann & Weber**

## Aarberg, UeO Mühlefeld

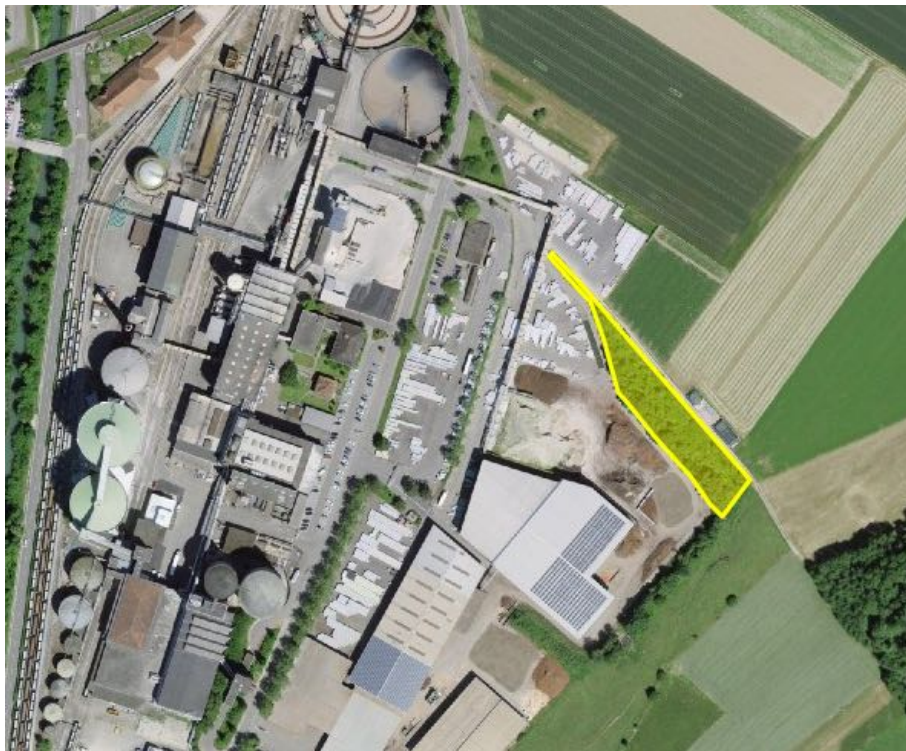
### Auswirkungen auf Flora, Fauna und Lebensräume, ökologischer Ersatz

#### Grundlagen

- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966, SR 451
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16. Januar 1991, SR 451.1
- Naturschutzgesetz des Kantons Bern (NSchG) vom 15. September 1992, BSG 426.11
- Naturschutzverordnung des Kantons Bern (NSchV) vom 10. November 1993, BSG 426.111
- Liste der invasiven und potenziell invasiven Neophyten der Schweiz von Info Flora, Stand 21.12.2021, <https://www.infoflora.ch/de/neophyten/listen-und-infobl%C3%A4tter.html>
- Arbeitshilfe zu Schutz und Unterhalt von Hecken, Feld- und Ufergehölzen (Heckenrichtlinie), Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung des Kantons Bern, Version 4.1 vom September 2021
- Begehung durch Biologin am 21.6.2023

#### Ausgangslage

Am Standort des neuen Rübenplatzes und der neuen Sickermulde kommt ein rund 200 m langes Feldgehölz vor (Abbildung 1). Die bestockte Fläche misst rund 43 Aren. Aufgrund der Dimensionen wären die Kriterien für Waldareal erfüllt, da sich das Objekt innerhalb der Bauzone befindet, wird es als Feldgehölz betrachtet.



**Abbildung 1:** Lage des Feldgehölzes (gelb) nordöstlich des Ricoter-Areals. Quelle Hintergrundbild: Bundesamt für Landestopografie swisstopo

Das Feldgehölz ist in den 80er Jahren auf einem Damm randlich des Ricoter-Areals gepflanzt worden und weist eine vielfältige Zusammensetzung verschiedener typischer Heckensträucher auf (s. Tabelle 1 und **Abbildung 2**). Allerdings dominieren aufgrund mangelnder Pflege einzelne Arten wie Hartriegel, Liguster, Berg- und Feldahorn. Im mittleren Bereich kommen zudem viele Robinien vor, eine Art, die auf der Liste der invasiven Neophyten der Schweiz von Info Flora aufgeführt ist. Als weitere invasive Neophyten-Art ist die Armenische Brombeere zu erwähnen. Auf der südöstlichen Seite grenzt das Feldgehölz an einen Flurweg. Der Krautsaum ist nur schmal (ca. 1 m breit) und die Sträucher wurden stark zurückgeschnitten, so dass das Feldgehölz seitlich abrupt endet. Auf der nordwestlichen Seite besteht an der Flanke ein 2-4 m breiter Krautsaum, der jedoch gemulcht wird. Stellenweise wurde die Böschung etwas zurückversetzt und mit Blocksteinen stabilisiert. Im nördlichen Bereich verläuft auf ca.  $\frac{1}{4}$  der Länge ein Maschendraht mitten durch die Bestockung, so dass das Feldgehölz für Wildtiere nicht passierbar ist. Insgesamt ist das Feldgehölz strukturarm, es fehlt eine Stufung der Strauchschicht, ein gut ausgebildeter artenreicher Krautsaum sowie Totholz, beispielsweise aufgeschichtetes Astmaterial von der Heckenpflege.

Feldgehölze sind wie Hecken Lebensräume, die nach Art. 18 Abs. 1bis NHG und nach Art. 26 Abs. 1 Kant. NSchG geschützt sind.



**Abbildung 2:** Oben: Sicht auf die Südwestseite des Feldgehölzes, im linken Bild ist die mit Blocksteinen stabilisierte Böschung erkennbar, im rechten Bild sieht man den Abschnitt mit den vielen Robinien. Unten: Sicht auf die Nordostseite des Feldgehölzes. Aufnahmen am 21.6.2023.

Tabelle 1: Liste der Arten, die im Feldgehölz vorkommen.

<b>Artnamen (Wissenschaftlich)</b>	<b>Artnamen (Deutsch)</b>
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Berberis vulgaris</i>	Gemeine Berberitze
<i>Carpinus betulus</i>	Hagebuche
<i>Clematis vitalba</i>	Waldrebe
<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weissdorn
<i>Euonymus europaea</i>	Pfaffenhütchen
<i>Fagus sylvatica</i>	Buche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gemeiner Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Mahonia aquifolium</i>	Mahonie
<i>Pinus sylvestris</i>	Waldföhre
<i>Populus alba</i>	Silberpappel
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schwarzdorn
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn
<i>Robinia pseudoacacia</i> *	Robinie*
<i>Rosa sp.</i>	Wildrose
<i>Rubus armeniacus</i> *	Armenische Brombeere*
<i>Salix elaeagnos</i>	Lavendel-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball

Bei der Begehung am 21. Juni 2023 konnten auf den Blocksteinen auf der Nordwestseite mehrere Individuen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) beobachtet werden. Alle Reptilienarten sind nach Art. 20 Abs. 2 bzw. Anhang 3 NHV geschützt. Zudem kommen im Gras an der Böschung Weinbergschnecken (*Helix pomatia*) vor. Die Art ist nach Art. 25 Kant. NSchV in Verbindung mit Art. 20 Abs. 4 NHV bzw. Anhang 4 NHV geschützt.

Hinweis: Bei diesen beiden Artangaben handelt es sich um Zufallsbeobachtungen. Es wurde keine systematische Erhebung der Fauna (z.B. Brutvögel) durchgeführt.



## Auswirkungen des Vorhabens

Durch das Anlegen des neuen Rübenplatzes und einer neuen Sickermulde muss das Feldgehölz in wesentlichen Teilen entfernt werden (Abbildung 3). Inwiefern ein Teil der Bestockung auf dem Damm südlich der Sickermulde bestehen bleiben kann, ist noch offen. Die Blocksteinmauern auf der Nordwestseite werden zurückgebaut werden, so dass auch der Lebensraum der Mauereidechse zerstört wird.

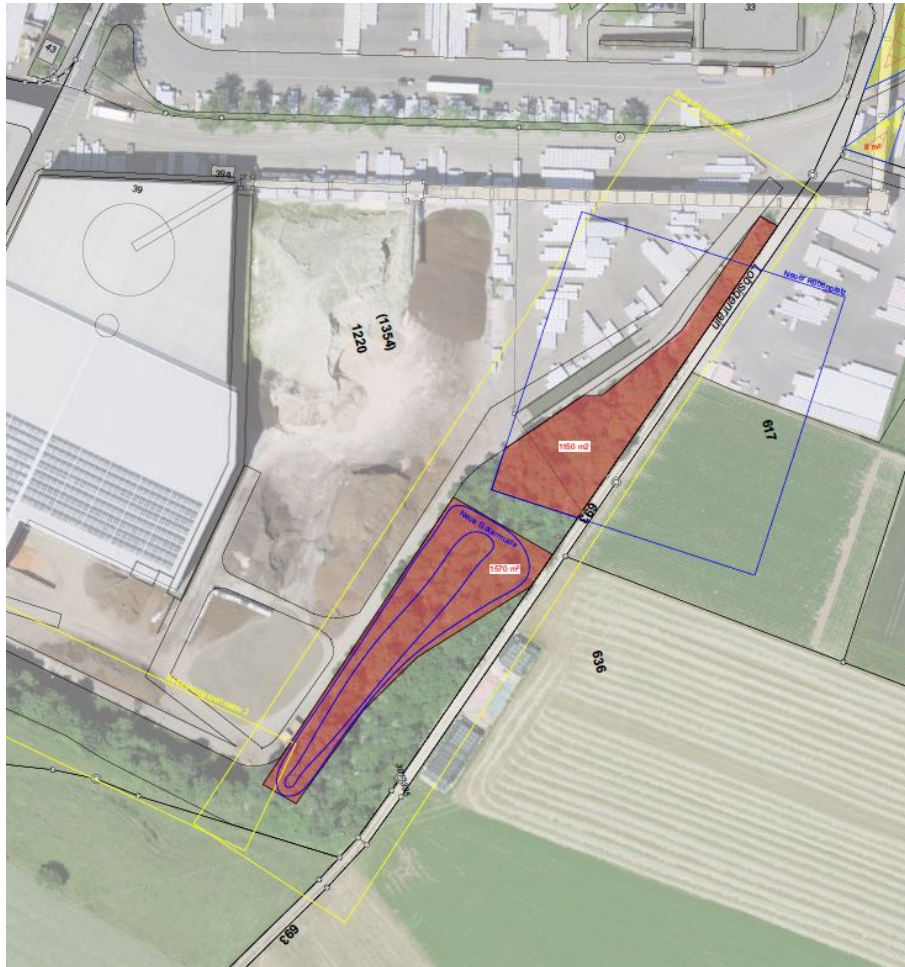


Abbildung 3: Eingriffsflächen (rot) für den neuen Rübenplatz (blaues Viereck) und die neue Sickermulde (blaue Fläche). Quelle: BHP Raumplan.

## Massnahmen zum Schutz, der Wiederherstellung und dem Ersatz von Lebensräumen

Wenn sich die Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume nicht vermeiden lässt, besteht die Pflicht zu bestmöglichem Schutz, zur Wiederherstellung oder ansonsten zu angemessenem Ersatz (Art. 18 Abs. 1ter NHG). Die Berner Naturschutzgesetzgebung konkretisiert den ökologischen Ersatz dahingehend, dass ein zerstörter Lebensraum gleichartig (d.h. Schaffung des gleichen Lebensraumtyps), gleichwertig (mind. 10-15 einheimische Gehölzarten), in ähnlicher Ausdehnung (1.25x der Ausgangsfläche, 3m Krautsaum) und in derselben Geländekammer/Gemeinde/Gegend anzulegen sei (Anhang 3 zur NSchV; Heckenrichtlinie Kanton Bern).

Folgende Massnahmen sind in der Planung zu berücksichtigen:

- Der Eingriff in das Feldgehölz erfolgt ausserhalb der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel (Mitte März – Mitte Juli)

- Das Feldgehölz wird durch Pflanzung einer Hecke bzw. eines Feldgehölzes ersetzt. Der Standort der Ersatzpflanzung sowie die Artenliste der zu pflanzenden Arten mit Angaben zum Pflanzmaterial, Pflanzzeitpunkt etc.) werden im Rahmen der Projektierung noch festgelegt.
- Als Ersatz für den Lebensraum der Mauereidechse werden entsprechende Kleinstrukturen (Steinhaufen, -linsen) angelegt. Der Standort und die Anzahl werden im Rahmen der Projektierung noch festgelegt. Details zum Anlegen von Kleinstrukturen sind dem Praxismerkblatt «Kleinstrukturen Steinhaufen und Steinwälle» von info fauna karch Reptilien zu entnehmen ([https://infofauna.ch/sites/default/files/files/publications/praxismerkblatt\\_steinhaufen.pdf](https://infofauna.ch/sites/default/files/files/publications/praxismerkblatt_steinhaufen.pdf))

## Hecke Areal Zuckerfabrik Aarberg

Feldgehölz

Nach Art. 18 Abs. 1bis NHG und nach Art. 26 Abs. 1 Kant. NSchG geschützter Lebensraum.



## Hecke Areal Zuckerfabrik Aarberg

Die Nummerierung der Teilfläche bezieht sich auf den Plan im Register "Übersicht"; x = vorhanden, x = sehr häufig

Artnamen Wiss.	Artnamen Deutsch	Teilfläche A		Teilfläche B		Teilfläche C		Teilfläche D	
		Baumschicht	Strauchschicht	Baumschicht	Strauchschicht	Baumschicht	Strauchschicht	Baumschicht	Strauchschicht
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	x	x	x	x	x	x	x	
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn								x
<i>Berberis vulgaris</i>	Gemeine Berberitze		x				x		
<i>Carpinus betulus</i>	Hagebuche		x		x				
<i>Clematis vitalba</i>	Wladrebe		x		x				
<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel		x		x		x		x
<i>Corylus avellana</i>	Hasel				x		x		x
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffiger Weissdorn		x		x		x		x
<i>Euonymus europaea</i>	Pfaffenhütchen						x		
<i>Fagus sylvatica</i>	Buche								x
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche								x
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gemeiner Liguster		x		x		x		x
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche								x
<i>Mahonia aquifolium</i>	Mahonie		x				x		
<i>Pinus sylvestris</i>	Waldföhre	x			x				
<i>Populus alba</i>	Silberpappel						x		
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche		x						
<i>Prunus spinosa</i>	Schwarzdorn		x		x				
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche								x
<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn		x						
<i>Robinia pseudoacacia</i> *	Robinie*			x		x	x		
<i>Rosa sp.</i>	Wildrose		x		x				x
<i>Rubus armeniacus</i> *	Armenische Brombeere*				x		x		x
<i>Salix elaeagnos</i>	Lavendel-Weide		x						
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder						x		x
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball		x				x		x

\* auf der Liste der invasiven Neophyten der Schweiz (Stand 2021) aufgeführt

## Hecke Areal Zuckerfabrik Aarberg

Die Nummerierung der Teilfläche bezieht sich auf den Plan im Register "Überischt"

### Teilfläche A

Bestockung sehr schmal, teilweise <2m ("durchscheinend"), in der Mitte verläuft ein Maschendrahtzaun  
Sehr vielfältige Artenzusammensetzung, allerdings ist Hartriegel und Liguster sehr dominant, in der Baumschicht gibt es ein paar grösserer Feldahorn-Bäume. Aufgrund der maschinellen Pflege ist das Gehölz wenig strukturiert und endet seitlich sehr abrupt.

Krautsaum: Auf der Südostseite sehr schmal (ca. 1m), entlang des Flurwegs; Auf der Nordwestseite 2-3m breit bzw. fehlend (Blocksteinmauer zur Stabilisierung der Böschung); Krautsaum zum Aufnahmezeitpunkt gemulcht

### Teilfläche B

Bestockung zwischen 5 und 20m breit, auf einem Wall mit sehr steilen Böschungen, in der Mitte weniger dicht bestockt  
Strauchschicht ist von Hartriegel dominiert, es kommen sonst nur wenige typische und wertvolle Heckensträucher vor, in der Baumschicht gibt es ein paar grössere Feldahorn-Bäumen. Aufgrund der maschinellen Pflege ist das Gehölz wenig strukturiert und endet seitlich sehr abrupt.

Krautsaum: Auf der Südostseite sehr schmal (ca. 1m), entlang des Flurwegs; auf der Nordwestseite 3-4m breit; Krautsaum zum Aufnahmezeitpunkt gemulcht

### Teilfläche C

Bestockung zwischen ca 20m breit, auf einem Wall mit sehr steilen Böschungen, in der Mitte weniger dicht bestockt  
Baumschicht ist dominiert von ein paar (teilweise sehr grossen) Robinien, die Strauchschicht ist dennoch recht vielfältig, doch auch hier ist der Hartriegel klar die dominante Art. Aufgrund der maschinellen Pflege ist das Gehölz wenig strukturiert und endet seitlich sehr abrupt.

Krautsaum: Auf der Südostseite sehr schmal (ca. 1m), entlang des Flurwegs; auf der Nordwestseite 3-4m breit bzw. etwas zurückversetzt und Böschung mit Blocksteinmauer stabilisiert; Krautsaum zum Aufnahmezeitpunkt gemulcht

Zwischen den Blocksteinen: Lebensraum der Mauereidechse (*Podarcis muralis*); Diese Art ist nicht gefährdet, aber sie ist wie alle Reptilienarten der Schweiz nach Art. 20 Abs. 2 NHV bzw. Anhang 3 NHV geschützt

### Teilfläche D

Bestockung zwischen ca 20m breit, auf einem Wall mit sehr steilen Böschungen, in der Mitte weniger dicht bestockt  
Baumschicht besteht auf vielen Berg- und Feldahorn-Bäumen, die Strauchschicht ist recht vielfältig, doch auch hier ist der Hartriegel klar die dominante Art. Zudem ist die Armenische Brombeere recht häufig und bildet ein undurchdringbares Dickicht. Aufgrund der maschinellen Pflege ist das Gehölz wenig strukturiert und endet seitlich sehr abrupt.

Krautsaum: Auf der Südostseite sehr schmal (ca. 1m), entlang des Flurwegs; auf der Nordwestseite 3-4m breit ; Krautsaum zum Aufnahmezeitpunkt gemulcht

Im Gras an der Böschung kommen Weinbergschnecken vor; Die Art ist nach Art. 25 Kant. NSchV in Verbindung mit Art. 20 Abs. 4 NHV bzw. Anhang 4 NHV geschützt

### "Ersatzfläche"

Rund 11 Aren grosse Wiese zwischen Zufahrtsstrasse und Gleisen des Bahnanschlusses

5 Hochstamm-Apfelbäume und 1 Waldföhre, die Obstbäume sind allerdings schlecht gepflegt

Artenarme, stark unternutzte Fromentalwiese; Der Pflanzenbestand ist dominiert durch Gräser (Fromental, Honiggras, Goldhafer, Knäuelgras etc.), es kommen nur wenige Kräuter vor.

Am südlichsten Rand (bei der Überführung) wächst auf rund 5m<sup>2</sup> eine dichte Brennesselflur

## Hecke Areal Zuckerfabrik Aarberg - Teilfläche A









## Hecke Areal Zuckerfabrik Aarberg - Teilfläche B





# Hecke Areal Zuckerfabrik Aarberg - Teilfläche C



# Hecke Areal Zuckerfabrik Aarberg - Teilfläche D





## Ersatzfläche









